

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

5. Jahrgang

Burg, 29.04.2011

Nr.: 08

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 114 Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Jerichower Landes.....
 - 115 Verordnung zur Anpassung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet (WSG) der Wasserfassung Genthin: Genthin I (Altenplathow).....
 - 116 Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES).....
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 117. Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz
 118. Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Biederitz Abwasserbeseitigungssatzung.....
 - 119 Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“
 120. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Möser.....
 - 121 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser.....

- 122 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ 22.06.2010
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 123 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Schermener Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Schermen
 - 124 Widerruf der Widmung der Sankt Andreas Kirche zu Gübs als offizielles Eheschließungszimmer
 - 125 Bekanntmachung Beschluss Nr. 37/2011 Auslegung Entwurf Bebauungsplan 32/2010 "Ersatzneubau Kindertagesstätte" an der Schillerstraße / Heyrothsberger Straße- Gemeinde Biederitz, Ortsteil Biederitz
 - 126 Bekanntmachung Beschluss Nr. 152/2010 Auslegung Straßen Bestandsverzeichnis der Gemeinde Biederitz
 - 127 Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss Deichlückenschluss Biederitz (Umflutehle/Elbe) Vorhabenträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
 - 128 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Tagesförderzentrum - Jerichow“
 - 129 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 – Gemeinde Biederitz.....
 - 130 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 – Gemeinde Gerwisch.....
 - 131 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 – Gemeinde Gübs

- 132 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 – Gemeinde Königsborn
- 133 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 – Gemeinde Woltersdorf.....
- 134 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 – Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
- 135 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 – der Stadt Jerichow, der Gemeinden Kade und Nielebock
- 136 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“ und deren Änderungen, Ortschaft Möser.....
- 137 Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Westliche Bebauung Stremestraße“ Brettin.....
- 138 Bekanntmachung über den Entwurf und die Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Westliche Bebauung Stremestraße“ Brettin

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen

139 Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes - Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 20-kV-Leitung Nr. 19 Kö.. Menz-Pechau (AB)

140 Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“ Landkreis: Potsdam - Mittelmark

141 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Mangelsdorf

142 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Zabakuck.....

143 Öffentliche Bekanntmachung, Beschluss vom 31.03.2011, Freiwilliger Landtausch: Steinitz Ortschaft: Stadt Jerichow Landkreis: Jerichower Land Verfahrensnummer: JL 1/0313/03.....

144 Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2009.....

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

114**Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land**

Auf Grund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598 vom 11. Oktober 1993) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 9 Abs.3 des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20. Januar 2005 in der Fassung der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642) hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 30. März 2011 folgende „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr“ als allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der VO (EG) 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 mit Gültigkeit auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

§ 1**Satzungszweck, Rechtsgrundlage**

- (1) Der Landkreis Jerichower Land ist Aufgabenträger und Träger der Daseinsvorsorge für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Kreisgebiet und hat neben den Verkehrsunternehmen die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV für sein Territorium nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA).
- (2) Sofern ein Verkehrsunternehmen im Linienverkehr nach den §§ 42 bzw. 43 PBefG Beförderungen von Personen mit rabattierten Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr auf den Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde (Linienbeginn liegt im Landkreis Jerichower Land) durchführt, erfolgt auf Antrag für die dabei entstehende Kostenunterdeckung über diese Satzung ein Ausgleich.
- (3) Die Höhe des Ausgleiches ist im Landkreis in der Summe auf den maximal vom Land dem Landkreis Jerichower Land dafür zugewiesenen Betrag gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA begrenzt.
- (4) Werden die dem Landkreis Jerichower Land vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV nach dieser Satzung nicht ausgeschöpft, sind sie als zusätzliche Mittel für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA einzusetzen.
- (5) Ziel der Ausgleichszahlung gemäß dieser Satzung ist die Sicherung des bestehenden Umfangs und Niveaus und damit der Qualität des Ausbildungsverkehrs im Landkreis Jerichower Land. Konkrete Festlegungen zu den Anforderungen im Ausbildungsverkehr sind in der „Richtlinie zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land“ und im „Nahverkehrsplan für den Landkreis Jerichower Land“ (NVP) in der jeweils aktuellen Fassung getroffen. Maßgebliche Qualitätskriterien hierbei sind insbesondere:
 - a) Aufrechterhaltung der festgelegten Fußweglängen, ab der ein gesetzlicher Anspruch auf Beförderung zur Schule besteht
 - b) Beibehaltung des Zuschusses zu den Fahrtkosten der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II und der Berufsbildenden Schulen als freiwillige Aufgabe des Landkreises
 - c) Einhaltung der definierten maximalen Schulwegzeiten
 - d) Umsetzung der Festsetzungen zu Durchschnittsalter und Mindesteigenschaften der im Linienverkehr eingesetzten Busse
 - e) Begrenzung des freigestellten Schülerverkehrs auf ein Minimum, d.h. weitestgehende Integration des Schülerverkehrs in den Linienverkehr
 - f) Sicherung eines solchen Fahrtumfanges zu und von den Schulen, der vertretbare Wartezeiten für die Schüler ergibt
 - g) Aufrechterhaltung des bestehenden Anteils umsteigefreier Direktverbindungen im Schülerverkehr

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zahlung der Ausgleichsleistung nach dieser Satzung sind bestandskräftig erteilte Linienverkehrsgenehmigungen für die Durchführung des ÖSPV auf eigenwirtschaftlicher Basis nach § 13 PBefG oder mit gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung nach § 13 a PBefG i. V. mit §§ 42, 43 PBefG.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die Rabattierung für die Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr auf maximal 25 % gegenüber den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt ist. Sofern die Rabattierung gegenüber den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs den Höchstsatz von 25 % überschreitet, ist bei der Ermittlung der auf die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs entfallenden Einnahmen nur ein Rabatt von 25 % zu berücksichtigen.
- (3) Der Ausgleich wird jedem Verkehrsunternehmen, das Beförderungsleistungen gemäß § 1 auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde durchführt und die Bedingungen in Absatz 1 und 2 erfüllt, auf Antrag gewährt.

§ 3 Auszubildende

- (1) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind
 1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - Berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a. fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich das Verkehrsunternehmen vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

§ 4 Bestimmung des Ausgleiches

- (1) Der Ausgleich wird unter Beachtung des § 1 Abs. 3 dieser Satzung mit maximal 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 2 dieser Satzung durch das Verkehrsunternehmen erzielt

worden ist, und dem Produkt aus den für diese Beförderung nach § 5 dieser Satzung berechneten Personenkilometern und den in § 6 festgelegten durchschnittlichen spezifischen Kosten gewährt (siehe hierzu auch Anlage 3 Pkt. 2.).

- (2) Der Ausgleich nach dieser Satzung wird auf Antrag nur für die Beförderungsfälle gewährt, die vom Verkehrsunternehmen anteilig auf Linien des ÖSPV im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt erbracht und mit Verkehren entsprechend § 2 Abs. 1 realisiert werden. Erstreckt sich der Verkehr auch auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes, so ist nur der im Land Sachsen-Anhalt erbrachte Teil des Verkehrs zugrunde zu legen. Die dementsprechende Zuscheidung der Fahrausweise des Ausbildungsverkehrs erfolgt durch den Verkehrsverbund marego.
- (3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel nach dieser Satzung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Leistungsbescheides oder die Rückforderung der gewährten Mittel gelten die „Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk)“ zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Satzung Abweichungen zugelassen worden sind.

§ 5

Berechnung der Personenkilometer

- (1) Die Personenkilometer werden durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.
- (2) Die Zahl der **Beförderungsfälle** ist nach den vom Verkehrsverbund marego. dem Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise (Nutzungshäufigkeit) sind entsprechend § 8a ÖPNVG LSA 13,8 Fahrten je Woche, 59,8 Fahrten je Monat und 552 Fahrten je Jahr anzusetzen. Dabei ist jeder Beförderungsfall nur einmal zu zählen, auch wenn mit einem Zeitfahrausweis mehrere Verkehrsmittel benutzt werden.
- (3) Besteht ein von mehreren Verkehrsunternehmen gebildetes, zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und wird je beförderte Person nur ein Fahrausweis ausgegeben, wie dieses gegenwärtig im Landkreis Jerichower Land mit dem Verbund marego. zutreffend ist, ist die nach Absatz 2 errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 vom Hundert zu erhöhen.
- (4) Als Basiswert für den Geltungsbereich dieser Satzung wird eine **mittlere Reiseweite von 15,28 Kilometer** festgesetzt. Dieser Wert ergibt sich als Durchschnitt aus der mittleren Reiseweite bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Landkreises Jerichower Land in den Jahren 2005 bis 2010, jeweils ermittelt anhand der zu diesem Zeitpunkt geltenden „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV)“.
- (5) Die tatsächliche mittlere Reiseweite, unter Abzug von Beförderungswegen außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und mit anderen Verkehrsunternehmen, ist jährlich im Verwendungsnachweis gemäß Anlage 2 vom Verkehrsunternehmen testiert auszuweisen
 - auf Grund der zugeschiedenen Zeitfahrausweise nach den im Antrag erfassten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte oder
 - durch Verkehrszählung oder
 - in sonstiger geeigneter Weise.
- (6) Sofern sich anhand der Abrechnung der mittleren Reiseweite eine Veränderung über 10 % ergibt, ist durch den Aufgabenträger eine Anpassung der mittleren Reiseweite zu veranlassen.

§ 6

Festsetzung der durchschnittlichen spezifischen Kosten

- (1) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Leistungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV des Landkreises Jerichower Land wird für die Zeit ab 01. Januar 2011 ein pauschaler Kostensatz in Höhe von **13,93 Cent/Pkm** festgelegt. Dieser Wert ergibt sich aus dem Kostensatz der letzten Feststellung der durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten durch das Land Sachsen-Anhalt gemäß der „Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten im Personenbeförderungsrecht vom 30. Dezember 1996“, zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001, in Höhe von 0,116 EUR/Pkm und dessen Fortschreibung entsprechend der seitdem eingetretenen Kostenentwicklung gemäß Anlage 1.

- (2) Der pauschale Kostensatz nach Abs.1 ist jeweils nach 5 Jahren, erstmals im Jahr 2015 mit Wirksamkeit ab 2016, durch den Aufgabenträger Landkreis Jerichower Land einer Anpassung zu unterziehen. Dazu ist für die in Anlage 1 angegebenen Kostenpositionen die Entwicklung des Kostenniveaus im Zeitraum der jeweils vorangegangenen 5 Jahre, erstmals also für den Zeitraum von 2010 bis 2014, anhand der beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bzw. beim Statistischen Bundesamt verfügbaren Preisindizes zu ermitteln und daraus der neue pauschale Kostensatz zu berechnen.
- (3) Weist das Verkehrsunternehmen nach, dass vor Ablauf der 5-Jahresfrist gemäß Abs. 2 die Kosten für die Erbringung von Leistungen im Linienverkehr gemäß § 1 Abs. 2 um mehr als 10 % gestiegen sind, hat das Verkehrsunternehmen Anspruch auf eine frühere Anpassung des pauschalen Kostensatzes.

§ 7

Antrag und Auszahlung

- (1) Der Antrag für die Zahlung von Ausgleichsleistungen nach § 4 ist schriftlich gemäß Anlage 2 bis zum 31. Januar des laufenden Jahres beim Aufgabenträger Landkreis Jerichower Land zu stellen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen erhält auf den Ausgleichsbetrag auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichsbetrages, maximal in Höhe des auf das Verkehrsunternehmen fallenden Anteils der Mittel gemäß § 1 Abs 3. Bei fehlender Festsetzung hat das Verkehrsunternehmen die Höhe der beantragten Vorauszahlungen gemäß Anlage 2 glaubhaft zu machen.
- (3) Die Vorauszahlungen werden in jeweils vier Raten zu den gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 ÖPNVG LSA vorgesehenen Zahlungsterminen überwiesen. Kommt der Aufgabenträger mit der Zahlung der Ausgleichsleistungen in Verzug, schuldet er den Betrag zuzüglich Zinsen nach §§ 288 Abs. 2, 247 BGB.

§ 8

Verwendungsnachweis

- (1) Das Verkehrsunternehmen hat einen prüffähigen Verwendungsnachweis nach Anlage 3 zum 30. April jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu erstellen und dem Aufgabenträger vorzulegen. Im Verwendungsnachweis hat das Verkehrsunternehmen den sich nach dieser Satzung ergebenden Ausgleichsbetrag zu errechnen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen wird seinen Abschlussprüfer beauftragen, den Verwendungsnachweis gemäß Anlage 3 im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen zu testieren.
- (3) Die Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr entsprechend des Ergebnisses des Verwendungsnachweises wird mit der 2. Vorauszahlungsrate im Folgejahr vorgenommen. Ein Anspruch des Verkehrsunternehmens auf eine Nachzahlung von Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung durch den Aufgabenträger besteht gemäß § 1 Abs. 3 nur, wenn dadurch der dem Landkreis nach § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt zustehende Betrag nicht überschritten wird.
- (4) Der Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation erfolgt mit dem Verwendungsnachweis, der im Rahmen des zwischen dem Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen abzuschließenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des ÖSPV im Landkreis Jerichower Land zu erstellen ist.

§ 9

Prüfungsrecht

Dem Aufgabenträger wird für die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Mittel das jederzeitige Prüfungsrecht eingeräumt. Außerdem sind das Rechnungsprüfungsamt des Aufgabenträgers und der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, eigenständig Auskünfte zur Mittelverwendung einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des Verkehrsunternehmens zu nehmen. Eine derartige Kontrolle ist entsprechend § 5 Abs. 4 der Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) vom 15. März 2000 in der jeweils aktuellen Fassung in einer angemessenen Frist von 4 Wochen vorher mit einer Prüfungsanordnung anzukündigen. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der o. g. Betriebsprüfungsordnung analog.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet gegenüber dem Aufgabenträger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sofern in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1 Kostenbestandteile und deren Entwicklung seit 2001**
- Anlage 2 Antrag auf Gewährung eines Ausgleiches**
- Anlage 3 Verwendungsnachweis**

Burg, 08.04.2011

gez. Lothar Finzelberg
Landrat des Landkreises Jerichower Land

Dienstsiegel

Anlage 1

Kostenbestandteile und deren Entwicklung seit 2001

Folgende Kostenbestandteile entsprechend der Anlage zu § 2 der „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglv)“ wurden mit ihrer Entwicklung seit 2001 anhand der Preisindizes des Statistischen Bundesamtes für die Bestimmung des aktuellen Kostensatzes zum Ansatz gebracht:

Kostenposition	Ø Anteil am Kostensatz	Maßgebender Preisindex	Entwicklung 2010 bei 2001 = 100
Energie, Treib-/Heizstoffe	12,40 %	Dieselpreis	149,1
Reifen	0,80 %	Reifenpreis	100,8
sonstiges Material	3,20 %	Werkzeuge	124,1
Fremdleistungen	1,30 %	Straßenbeförderung bis 50 km	111,2
Haftpflicht- u. Fahrzeug-Versicherung	1,80 %	Fahrzeugversicherung	100,6
sonst. Versicherungen	1,10 %	Unfallversicherung	109,6
Löhne und Gehälter	39,50 %	Gehaltsteigerung im Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	118,5
Sozialaufwendungen	9,50 %	ohne	100,0
Steuern, Gebühren, Beiträge	0,10 %	Finanzdienstleistung	115,1
Raum-/Gebäudemieten, Pachten	0,10 %	Gewerbemiete	110,5
Kommunikationskosten	0,90 %	Mix aus Telefon, Internet und Porto	101,1
Verwaltungskosten	2,30 %	Fahrkosten	118,8
Haftpflichtleistungen	0,70 %	Unfallversicherung	109,6
Kalkulat. Abschreibungen	18,60 %	Anschaffungspreise von Kraftomnibussen	119,5
Kalkulat. Verzinsung betriebsnotw. Kapital	7,70 %	Anschaffungspreise von Kraftomnibussen	119,5
Gesamt:	100,00 %		120,1

Anlage 2

An
Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Antrag

auf Gewährung eines Ausgleiches gemäß der „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“
für das Kalenderjahr 20_____

Termin: 31. Januar für das laufende Jahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma): _____

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort): _____

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut): _____

Auskunft erteilt:
Herr/Frau*) _____ Telefon: _____
Fax: _____ E-Mail: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

Das Verkehrsunternehmen beantragt einen Ausgleich gemäß der „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet)

für das Kalenderjahr: 20_____

in folgender Höhe (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- In Höhe des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichs. Die letzte Festsetzung erfolgte im Verwendungsnachweis für das Kalenderjahr 20____ bestätigt am _____.20____ Betrag _____ **EUR**
- Übergangsweise für die Jahre 2011 und 2012 in Höhe des letzten Antrags auf einen Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 45 a PBefG. Der letzte Antrag liegt vor für das Kalenderjahr 20____ bestätigt am _____.20____ Betrag _____ **EUR**
Der Antrag ist als Anlage beizufügen.
- Entsprechend des für das beantragte Jahr zu erwartenden Verkaufs von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs in Höhe von

_____ EUR

Dieser Betrag wurde gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung wie folgt berechnet:

$$A = 0,5 * (E - \sum_{i=1}^{i=n} z_i * h_{i \text{ Satzung}} * w_{\text{Satzung}} * K_{\text{Satzung}})$$

Dabei bedeuten:

- E zu erwartender Ertrag im Ausbildungsverkehr
 z erwartete Anzahl der vom Verkehrsverbund marego. zuzuscheidenden Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr
 h_{Satzung} Nutzungshäufigkeit für einen Zeitfahrausweis gemäß Satzung
 w_{Satzung} mittlere Reiseweite gemäß Satzung
 K_{Satzung} spezifischer Kostensatz je Personenkilometer gemäß Satzung
 n Fahrausweisarten an Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Der zu erwartenden Ertrag beträgt: _____ EUR

An Fahrausweiszuscheidungen werden erwartet:

Fahrkartenart im Ausbildungsverkehr	erwartete Anzahl zugesch. Fahrausweise pro Jahr	Nutzungshäufigkeit gem. Satzung	erwartete Beförderungsfälle pro Jahr [Personen/a]
Summe Beförderungsfälle			
Zuschlag 10 % gemäß Satzung § 5 Abs. 3			
Gesamtsumme Beförderungsfälle im Jahr			

Die erwartete Anzahl zugeschiedener Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs beinhaltet die Anzahl Zeitfahrausweise, die aus der Gesamtzahl der im Verkehrsverbund marego. verkauften Fahrausweise auf das Verkehrsunternehmen entsprechend der vom Verkehrsunternehmen anteilig auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde realisierten Beförderungsleistung entfallen. Im Übrigen gelten die Festsetzungen in der Satzung zu den ausgleichsfähigen Beförderungsfällen.

Hinweis:

Der vom Aufgabenträger Landkreis Jerichower Land zu gewährende Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV ist auf den Betrag begrenzt, der anteilig auf das Verkehrsunternehmen entsprechend des dem Aufgabenträger insgesamt vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Betrages entfällt.

Ort, Datum:

 rechtsverbindliche Unterschrift
 Verkehrsunternehmen

 Stempel

Anlage 3

An
Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Verwendungsnachweis

für erhaltene Zuwendungen gemäß der „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die
Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenperso-
nennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“

für das Kalenderjahr 20_____

Termin: 30. April Folgejahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

*) Fax: _____ E-Mail: _____

1. Nachweis über die Höhe der Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 20__

Fahrausweis-Art	Preisstufe	Preis AZUBI [Euro]	Preis ver- gleichbarer Fahrausweis Nichtausbil- dungsverkehr [Euro]	Rabatt pro Fahraus- weis-Art		Anzahl zuge- schiedener Fahrausweise pro Jahr 1)	Summe Rabatt [Euro]
				[Euro]	[%]		
Gesamtsumme Rabatt							

1) Siehe hierzu die Hinweise unter Pkt. 4.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

2. Grundlagen zur Berechnung des Ausgleichs

Gemäß der „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet) ergibt sich der Ausgleichsbetrag wie folgt:

$$A = 0,5 * (E - \sum_{i=1}^{i=n} z_i * h_{i \text{ Satzung}} * w_{\text{Satzung}} * K_{\text{Satzung}})$$

Dabei bedeuten:

E	Erträge im Ausbildungsverkehr
z	Anzahl der vom Verkehrsverbund marego. zugeschiedenen Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr
h_{Satzung}	Nutzungshäufigkeit für einen Zeitfahrausweis gemäß Satzung
w_{Satzung}	mittlere Reiseweite gemäß Satzung
K_{Satzung}	spezifischer Kostensatz je Personenkilometer gemäß Satzung
n	Fahrausweisarten an Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Die einzelnen Komponenten sind wie folgt zu berechnen bzw. nachzuweisen.

3. Unternehmensspezifische mittlere Reiseweite im Kalenderjahr 20__

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen eine spezifische mittlere Reiseweite im Ausbildungsverkehr auf den ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde in Höhe von:

_____ km

nachgewiesen. Der Nachweis ist als Anlage beigefügt.

Diese ermittelte Reiseweite weicht um mehr als 10 % von dem gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung festgelegten Wert ab und wird deshalb für die folgende Berechnung des Ausgleichs verwendet:

ja:

nein:

4. Ermittlung der Beförderungsfälle im Kalenderjahr 20__

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen folgende Anzahl Beförderungsfälle im Ausbildungsverkehr des ÖSPV im Landkreis Jerichower Land realisiert:

Fahrkartenart	Preisstufe	Anzahl zugeschiedene Fahrausweise pro Jahr	Nutzungshäufigkeit gem. Satzung	Beförderungsfälle pro Jahr [Personen/a]
Summe Beförderungsfälle				
Zuschlag von 10 % gem. Satzung § 5 Abs. 3				
Gesamtsumme Beförderungsfälle im Jahr				

Die Beförderungsfälle ergeben sich aus dem Produkt der Anzahl zugeschiedener Fahrausweise und der jeweiligen Nutzungshäufigkeit gemäß Satzung.

$$\text{Beförderungsfälle} = \sum_{i=1}^{i=n} \text{zugeschiedene Fahrausweise}_i * \text{Nutzungshäufigkeit}_{i \text{ Satzung}}$$

Der Berechnung liegt die Anzahl der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zugrunde, die dem Verkehrsunternehmen entsprechend der vom Verkehrsunternehmen anteilig auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde realisierten Beförderungsleistungen im Ausbildungsverkehr vom Verkehrsverbund marego. zugeschrieben wurde.

5. Ermittlung des Ausgleichs im Kalenderjahr 20__

a. Personenkilometer

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verkehrsleistung in Höhe von:

_____ **Personenkilometer / a**

nachgewiesen.

Die Personenkilometer errechnen sich durch Multiplikation der Summe der Beförderungsfälle pro Jahr und der mittleren Reiseweite gemäß den Feststellungen unter Nr. 3.

$$\text{Personenkilometer} = \text{Summe Beförderungsfälle} * \text{mittlere Reiseweite}$$

b. Sollkosten

Im Kalenderjahr 20__ wurden vom Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde Sollkosten in Höhe von:

_____ **EUR / a**

nachgewiesen.

Die Kosten errechnen sich durch Multiplikation der Summe der Personenkilometer pro Jahr und dem pauschalen Kostensatz gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung.

$$\text{Kosten} = \text{Summe Personenkilometer} * \text{pauschaler Kostensatz}_{\text{Satzung}}$$

c. Fahrgelderlöse

Im Kalenderjahr 20__ wurden bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde und bezogen auf das Verkehrsunternehmen, also nach erfolgter Einnahmeaufteilung im Rahmen des Verkehrsverbundes marego., vom Verkehrsunternehmen Fahrgelderlöse aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr in Höhe von insgesamt:

_____ **EUR / a**

nachgewiesen. Der Nachweis über die erfolgte Einnahmeaufteilung im Verkehrsverbund marego. ist beigelegt.

d. Ausgleichsanspruch

Der Ausgleichsanspruch errechnet sich zu 50 % der Differenz aus der Summe der Fahrgelderlöse und der Summe der Sollkosten im Ausbildungsverkehr auf den ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde. Abzüglich der im Kalenderjahr bereits erhaltenen Ab-

schlagszahlungen ergibt sich die Endabrechnung, deren Ergebnis mit der 2. Vorauszahlungsrates im laufenden Jahr verrechnet wird. Nachzahlungen stehen dabei unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs je Jahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Summe Fahrgelderlöse Ausbildungsverkehr		
./. Summe Sollkosten Ausbildungsverkehr		./.
Differenz		
50 % von der Differenz (= errechneter Ausgleichsbetrag)		
+ Abschlagszahlungen in 4 Raten		
Ergebnis		
negativ:	Nachzahlung, sofern entsprechend § 1 Abs. 3 der dem Landkreis insgesamt je Jahr zur Verfügung stehende Betrag gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA noch nicht ausgeschöpft ist.	
positiv:	Verwendung des überzähligen Betrages als zusätzliche Zuweisung für den Erhalt bzw. die Verbesserung der Qualität des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehr gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA.	

Das Verkehrsunternehmen erklärt, dass alle Zahlen nach Treu und Glauben für das Abrechnungsjahr abgerechnet wurden und jederzeit für eine Prüfung gemäß Satzung offen gelegt werden.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

Bescheinigung des vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers *)

Die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen wird bestätigt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
vereidigter Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer

Stempel/Siegel

Anlagen:

Nachweis der unternehmensspezifischen mittleren Reiseweite

Nachweis über die erfolgte Einnahmeaufteilung im Verkehrsverbund marego.

*) Nichtzutreffendes streichen

Prüfungsvermerk:

Der vorliegende Verwendungsnachweis ist geprüft.

Die Kosten, die Erlöse, die Höhe der erfolgten Abschlagszahlungen und die unternehmensspezifische mittlere Reiseweite sind bestätigt.

Der Ausgleichsbetrag für das Folgejahr 20__ wird, vorbehaltlich der dem Aufgabenträger Landkreis Jerichower Land vom Land Sachsen-Anhalt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel, festgesetzt auf

_____ EUR

- Eine Nachzahlung in Höhe von _____ EUR erfolgt mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20__ unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel
- Zu viel gezahlte Mittel in Höhe von _____ EUR werden mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20__ verrechnet

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Aufgabenträger

Stempel

115

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

**Verordnung zur Anpassung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet (WSG) der Wasserfassung Genthin:
Genthin I (Altenplathow)**

Auf Grund der §§ 51 und 52 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit § 73 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), verordnet der Landkreis Jerichower Land:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Genthin in der Gemarkung Genthin das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV).
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzbereiche
 - a) Zone I: Fassungsbereich
 - b) Zone II: Engere Schutzzone
 - c) Zone III: Weitere Schutzzone
- (3) Die Zonen liegen in folgenden Gemarkungen, Fluren und Flurstücken:
 - a) Zone I: Gemarkung Genthin, Flur 23, FS 30/1, 30/2

Flur 12, FS 55/2

b) Zone II: Gemarkung Genthin,

Flur 10, FS 13/1 (Wald),
Flur 10, FS 14/1 (Forstweg),
FS18/9, 18/8, 18/7 (Wald),
Flur 12 FS 57/1, (Acker, Ödland, Wald),
FS 58 (Wald),
FS 55/2 (Wasserwerkflurstück),
FS 133/53 (Weg),
Flur 23 FS 31 (Ödland)

c) Zone III:

Laut einsehbarer Flurstückliste

Die Begrenzung der Zonen wird wie folgt beschrieben:

Zone I – Fassungszone

Die ausgebauten Brunnen liegen im umzäunten Wasserwerksgelände des Wasserwerkes Genthin. Als Schutzzone I wird eine Fläche von jeweils 20 x 20 m um die Brunnen festgesetzt.

Zone II – Engere Schutzzone

nördliche Grenzlinie

Die Grenzlinie der Zone II beginnt im Norden an der Kreuzungsstelle der 110-kV- Leitung mit dem Wirtschaftsweg der beginnend an der B 107 am Ortsausgang Genthin in nordöstlicher Richtung verläuft. Von der Kreuzungsstelle verläuft die Grenzlinie ca. 480 m in Richtung Osten mit der Trasse der 110-kV- Leitung. Der Endpunkt stellt auch den Die nordöstlichsten Punkt der Grenzlinie dar.

östliche Grenzlinie

Vom nordöstlichsten Punkt knickt die Grenzlinie in einem Winkel von ca.110° südlich ab und verläuft dann weiter über den Wirtschaftsweg ca. 220 m und knickt dann in südöstlicher Richtung ab und verläuft dann weiter ca. 450 m bis zur Rathenower Heerstraße. Hier ist dann der südöstlichste Punkt der Grenzlinie gegeben.

südliche Grenzlinie

Die Grenzlinie verläuft auf der Rathenower Heerstraße in Richtung Südwest zum Wasserwerk und knickt dann an der Einfahrt zum Wasserwerksgelände bis zur Einzäunung ab. Dann ist der weitere Verlauf in Richtung Westen bis zum Ende der Einzäunung, was gleichzeitig den südwestlichen Punkt der Grenzlinie darstellt.

westliche Grenzlinie

Die westliche Einzäunung des Wasserwerksgeländes bildet dann die weitere Grenzlinie sowie der anschließende Wirtschaftsweg mit ca. 250 m an der Grenzlinie entlang der Flurstücken 134/54 und 57/1 der Flur 12 bis zur Wegkreuzung und knickt dann in Richtung Norden auf den Wirtschaftsweg von der B 107 kommend ab und verläuft dann ca. 140 m weiter bis zum Ausgangspunkt der Grenzlinie.

Die Begrenzungen erfolgen an sichtbaren Geländemerkmale.

Zone III – Weitere Schutzzone

nördliche Grenzlinie

Die Grenzlinie der Zone III beginnt im Norden an der B 107, Höhe Alte Meierei und verläuft dann weiter im Uhrzeigersinn 200 m in Richtung Norden, hier erfolgt dann ein 90° Abzweig entlang des Weges, der dann nach ca. 600 m in Richtung Nordost abzweigt und entlang des Waldweges nach ca. 1300 m den nordöstlichen Punkt der Zone III erreicht.

östliche Grenzlinie

Hier knickt die Grenzlinie in einem Winkel von ca. 135° südlich ab und verläuft dann weiter über den Waldweg (Flur 10, Flurstück 6) ca. 1200 m in Richtung Süden bis zu einer Wegkreuzung an der dann die Grenzlinie um 90° weiter in Richtung Osten (ca. 470 m) bis zur Verlängerung des Weges Rathenower Heerstraße verläuft. Hier abzweigend auf dem Weg in Richtung Nordost erfolgt dann nach 50 m der Abzweig um 90° auf einen Weg in Richtung Südost entlang dem Flurstück 123/1 bis zum Weg (Flurstück 106) aus Richtung Brettin kommend. Die Linie verläuft dann weiter auf dem Weg 300 m in Richtung Südwest Genthin. Dann knickt sie in einem Winkel von 90° südöstlich ab und verläuft weiter entlang der Flurstücke 6/1 und 2/8 bis zur K 1199 Brettiner Chaussee. Hier abzweigend in Richtung Genthin und nach 40 m erfolgt der Abzweig in Richtung Süd durch das Gewerbegebiet Nord bis zur Wagnerstraße, dieser Straße in Richtung Südwest und Süden folgend bis zum Elbe-Havel-Kanal als südöstlichen Punkt mit Querung Ziegeleistraße sowie Parkplatz des Stadtkulturhauses.

südliche Grenzlinie

Die Grenzlinie verläuft in Richtung Westen komplett tangierend am nördlichen Ufer des Elbe-Havel-Kanal von Höhe Parkplatz Stadtkulturhaus bis zur westlichen Spitze der Insel zwischen Elbe-Havel-Kanal und Altenplathower Altkanal und bildet somit den südwestlichen Punkt der Grenzlinie.

westliche Grenzlinie

Von der Inselfspitze verläuft die Grenzlinie mit dem Altarm weiter in Richtung Nordosten und quert nach ca. 400 m den Altenplathower Altkanal in Richtung Norden bis zum Seedorfer Weg. Hier knickt die Grenzlinie nach Westen ab und verläuft ca. 1.400 m entlang des Seedorfer Weges bis zu einer Wegkreuzung wo die Grenzlinie ca. um 170° in Richtung Nordwest abknickt und dann weiter entlang den Flurstücken 1, 2, 3 und 4 der Flur 15, bis zum Flurstück 77/1 der Flur 13. Hier knickt die Linie um 90° bis zur Nielebocker Chaussee in Richtung Nordosten ab. Der Verlauf geht weiter auf der Nielebocker Chaussee (K 1196) ca. 200 m in westlicher Richtung nach Nielebock.

Von diesem Punkt auf der K 1196 verläuft die Grenzlinie weiter in Richtung Nordost/Ost den Waldweg entlang bis zum Ausgangspunkt zur Alten Meierei an der B 107.

- (4) Die genaue Lage und Abgrenzung des WSG Genthin I (Altenplathow) sind in einer topografischen Karte (Anlage 1) im Maßstab von 1:25.000 eingetragen.

Die einzelnen Schutzzonen sind darin wie folgt dargestellt:

	<u>Original</u>	<u>Amtsblatt</u>
a) Zone I:	rote Umrandung	┘
b) Zone II:	grüne Umrandung	┘┘
c) Zone III:	gelbe Umrandung	┘┘┘

- (5) Ausfertigungen dieser Verordnung sowie die genannte Karte liegen im Landkreis Jerichower Land, in der Stadt Genthin und im Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin vor und können bei diesen Behörden während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg
- Stadt Genthin
Marktplatz 3
39307 Genthin
- TAV Genthin
Rathenower Heerstr. 25
39307 Genthin

§ 2 **Schutzbestimmungen in der Zone I**

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Betreten der Zone 1 ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die ausschließlich im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmitteln) zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 3 **Schutzbestimmungen in der engeren und weiteren Schutzzone**

- (1) Für die Schutzzonen II und III gelten die Verbote (v) und Beschränkungen (b) gemäß der Anlage 2 zu dieser Verordnung.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden können.

§ 4 **Duldungs- und Handlungspflichten**

- (1) Der Trinkwasser – und Abwasserverband Genthin hat
 1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten durch Einzäunung zu schützen.
 2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.
 3. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben - soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind - zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete
 1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
 2. Beobachtungsstellen einrichten,
 3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 4. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
 5. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Hinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
 6. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz und für Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der

DÜV) und für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) (analog der PMS-Anwenderverordnung) vorzunehmen.

Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 5

Befreiung und Ausnahme von Schutzbestimmungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Schutzbestimmungen und Pflichten dieser Verordnung befreien, soweit
 1. der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird,
 2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder
 3. die Schutzbestimmungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums führen und die Abweichungen mit dem Schutzzweck dieser Verordnung sowie dem Gewässerschutz vereinbar sind.
- (2) Die widerrufliche Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

§ 6

Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz) haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.
- (2) Der Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Betreiber der Wasserfassung und dem gewässerkundlichen Landesdienst zur Kenntnis zu geben.
- (3) Bis zum Bescheid der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verbote oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 114 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach § 2 oder § 3 missachtet oder Pflichten nach § 4 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss über die Trinkwasserschutzgebiete des Kreistages Nr. 52-13/76 vom 15. April 1976 über die Festlegung der Trinkwasserschutzzonen für die Wasserfassungen Genthin und Güssen außer Kraft. Für das Trinkwasserschutzgebiet Tuheim bleibt der Beschluss weiterhin bestehen.

Burg, den 18.04.2011

gez. Lothar Finzelberg

(Siegel)

Anlage 2 Übersicht über die in den Schutzzonen II und III bestehenden Verbote

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
1	Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager		
1.1	Bodenabbau und Erdaufschlüsse mit Grundwasserfreilegung (z. B. Tagebaue, Ton-Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)	verboten	verboten
1.2	Bodenabbau und Erdaufschlüsse, ohne Grundwasserfreilegung (Beispiele wie 1.1)	verboten	beschränkt
1.3	Erdöl- und Erdgasgewinnung sowie Unterspeicher für wassergefährdende Stoffe	verboten	verboten
1.4	Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände	verboten	verboten
1.5	Sprengungen	verboten	beschränkt
1.6	Durchführen von Bohrungen, außer für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung	verboten	beschränkt
1.7	Errichtung von Brunnen und Förderung von Grundwasser einschließlich zu geothermischen Zwecken (außer für die öffentliche Wasserversorgung)	verboten	beschränkt
1.8	Erdsonden mit Wärmeträgermittel Klarwasser	verboten	beschränkt
1.9.	Einleiten von Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen in den Untergrund	verboten	beschränkt
1.10	Nutzung von Grundwasser für Wärmepumpen	verboten	beschränkt, für Anlagen mit Sekundärkreislauf
2	Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe		
2.1.	Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, chemischen Fabriken, Chemikalienlagern, kerntechnischen Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik) und Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben	verboten	verboten
2.2.	Bau und Betrieb von Transformatoren und unterirdischen Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	verboten
2.3.	Bau und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Lagerung, Behandlung und Umschlagung von Abfällen	verboten	verboten
2.4.	Ablagern von Rückständen und Reststoffen, insbesondere aus Wärmekraftwerken, Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacke, Gießereialtsanden sowie aus der Altlastensanierung und Bodenbehandlung mit Ausnahme für die Reinigung kontaminierter Böden aus Wasserschutzgebieten, außerdem von Locker- und Festgesteinen, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer führen können	verboten	verboten

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
2.5	Ablagern von Baggergut aus Gewässern mit Ausnahme nicht belasteten Baggergutes aus Entwässerungsgräben	verboten	beschränkt
2.6	Bau und Betrieb von Bodenbehandlungsanlagen für die Reinigung kontaminierter Böden aus dem Wasserschutzgebiet	verboten	beschränkt
2.7	Abfallbehandlungsanlagen und -deponien	verboten	verboten
2.8	Bau und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Autowracks und Altreifen	verboten	verboten
2.9	Errichten, Erweitern und Betrieb von Friedhöfen	verboten	beschränkt
2.10	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten	verboten
2.11	Bau und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen	verboten	beschränkt
2.12	Neuausweisung und Ausweitung von Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten)	verboten	verboten
2.13	Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen, sofern sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind (unter diese Regelung fallen alle, auch baugenehmigungsfreie Anlagen)	beschränkt; zulässig sind baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 60 Abs.1 BauO LSA, außer Vorhaben gemäß Nr. 5 Buchst. a und b	beschränkt; zulässig sind baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 60 Abs. 1 BauO LSA, außer Vorhaben gemäß Nr. 5 Buchst. a und b
2.14	Baustelleneinrichtungen und Baustofflager	verboten	beschränkt
3	Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf (JGS-Anlagen, siehe Nr. 5, Sachgebiet Landwirtschaft)		
3.1	Bau und Betrieb von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D, das sind Anlagen > 1000 m ³ bzw. Masse in t WGK 1 > 10 m ³ bzw. Masse in t WGK 2 > 0,1 m ³ bzw. Masse in t WGK 3 und Bau und Betrieb von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe D, das sind Anlagen > 100 m ³ bzw. Masse in t WGK 2 > 1 m ³ bzw. Masse in t WGK 3	verboten	verboten
3.2	Bau und Betrieb von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B, das sind Anlagen unbegrenzt WGK 0 ≤ 1000 m ³ WGK 1 ≤ 10 m ³ WGK 2 > 0,1 m ³ WGK 3 und Bau und Betrieb von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe A, B und C, das sind Anlagen unbegrenzt WGK 0 und 1 ≤ 100 m ³ bzw. Masse in t WGK 2 ≤ 1 m ³ bzw. Masse in t WGK 3 Mit Ausnahme von standortgebundenen oberirdischen Anlagen, die direkt der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen	verboten	beschränkt; zulässig sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsklasse A
3.3	Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 158 WG LSA)	verboten	verboten
3.4	Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe außerhalb von Anlagen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, mineralischer Düngemittel sowie die Anwendung von Pflanzen-	verboten	verboten

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
	schutzmitteln, die keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen		
4	Sachgebiet Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
4.1	Abwassereinleitung in den Untergrund (Abwasserversickerung und –verrieselung), ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und Abwasser aus Kleinkläranlagen	verboten	verboten
4.2	Einleiten bzw. Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Untergrund, ausgenommen Verkehrsflächen (Pkt. 4.3)	beschränkt; zulässig sind das Versickern des ungesammelten Niederschlagswassers von Hof- und Dachflächen, das Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers und das Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen großflächig über die belebte Bodenzone	zulässig
4.3	Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in den Untergrund	verboten	beschränkt; zulässig gemäß Pkt. 4.2
4.4	Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen gesammelt abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	verboten	beschränkt
4.5	Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund	verboten	beschränkt
4.6	Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	verboten	verboten
4.7	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	verboten	beschränkt
4.8	Bau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelanlagen und Trockenaborten	verboten	beschränkt
4.9.	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	beschränkt	beschränkt
5	Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau		
5.1	Bau und Betrieb ortsfester Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und ortsfester Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten	beschränkt; zulässig sind Lageranlagen einschließlich zugehöriger Abfüllplätze mit einem Lagervolumen bis 10 m ³
5.2	Bau und Betrieb von Erdbecken, auch mit Folienabdichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern gemäß § 1 Nr. 2 DüngG vom 9.1.2009 zuletzt geändert durch Art. 3 vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 953)	verboten	verboten
5.3	Bau und Betrieb von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	verboten	verboten
5.4	Bau und Betrieb von Biogas- / Bioethanolanlagen	verboten	verboten
5.5	Festmistaußenlagerung	verboten	zeitlich beschränkt
5.6	Ausbringen von Wirtschaftsdünger gemäß § 1 Nr. 2 DüngG vom 9.1.2009 zuletzt geändert durch Art. 3 vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 953)	verboten	Zulässig ist das Ausbringen von Wirtschaftsdünger mit einem Gesamtstick-

